



§ 1 Bildung, Erziehung und Betreuung

1. Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der für Kindertagesstätten geltenden gesetzlichen Regelungen nach § 22 SGB VIII und durch das vom Träger und den Einrichtungen entwickelte pädagogische Konzept, ausgerichtet nach den Vorgaben des Bayerischen Erziehungs- und Bildungsplanes.
2. Die Betreuung erfolgt in für diesen Zweck genehmigten Räumen.
3. Die Eingewöhnungszeit bei Krippenkindern erfolgt unter aktiver Einbeziehung der Personensorgeberechtigten. Je nach Entwicklungsstand des Kindes kann die Eingewöhnungszeit zwischen 2 – 4 Wochen (ggfs. länger) betragen. Die Eingewöhnungsphase ist abhängig vom Wohl des Kindes, seiner Personensorgeberechtigten und von der professionellen Einschätzung der Bezugspersonen der Einrichtung. Die erfolgreiche Eingewöhnung ist ein Kernstück der pädagogischen Arbeit, sie ist für die positive Entwicklung, das Wohlbefinden und die Integration des Kindes innerhalb der Gruppe entscheidend. Deswegen ist die Anwesenheit der Begleitperson des Kindes während der ersten Woche der Eingewöhnungsphase Voraussetzung. Auch der nach erfolgreichen Eingewöhnung muss eine telefonische Erreichbarkeit einer Bezugsperson stets gewährleistet sein.
4. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Einrichtung und endet mit der Übergabe an die abholberechtigten Personen. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Fachpersonal erforderlich. Abholberechtigte Personen müssen mind. das 13. Lebensjahr vollendet haben. Im Anmeldeformular teilen Sie uns bitte die von Ihnen abholberechtigten Personen mit und verpflichten sich, diese stets aktuell zu halten. Die abholberechtigten Personen müssen sich bei Erstkontakt oder auf Verlangen des Fachpersonals ausweisen.
5. Während gemeinsamer Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten (z.B. Sommerfest) innerhalb und außerhalb der Einrichtung liegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich bei den Personensorgeberechtigten.
6. Für die Kinder besteht die Möglichkeit zur Einnahme eines Mittagessens (kostenpflichtig).

§ 2 Regelbetreuungszeiten

1. Die Betreuung beginnt und endet grundsätzlich in der Einrichtung. Sie erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung. Das Bringen und Abholen sind in der Buchungszeit miteingeschlossen. Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Die Buchungsvereinbarung ist Bestandteil des Vertrages. Die Eltern verpflichten sich die gebuchte Betreuungszeit einzuhalten. Eine z.B. durch Krankheit bedingte Abwesenheit des Kindes ist umgehend in der Kita mitzuteilen. Eine Änderung der Buchungszeit ist nach Absprache und anschließender schriftlicher Vereinbarung mit der Kita-Leitung möglich.
2. Die Schließzeiten werden frühzeitig bekanntgegeben.
3. Vorübergehende Kürzungen der Öffnungszeiten in besonderen Fällen wie z.B. Personalausfall, Krankheiten o.ä. sind der Leitung nach Weisung des Trägers vorbehalten.
Die Kita kann ferner auf behördliche Anordnung (z.B. Gesundheitsamt) oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund des Vertrages während einer solchen Schließung nicht.

§ 3 Betreuungskosten/Elternbeiträge

1. Die Betreuungskosten/Elternbeiträge für diesen Betreuungsvertrag ergeben sich aus der aktuellen Beitragsfestsetzung, die auf unserer Homepage www.reisbach.de unter Einrichtungen → Kindergärten abrufbar ist.
2. Die Betreuungskosten/Elternbeiträge sind im ersten Monat der Betreuung des Kindes auch dann in voller Höhe fällig, wenn die Betreuung erst später im Monat beginnt (z.B. September - Eingewöhnung). Die Elternbeitragsvereinbarung ist Bestandteil des Vertrages.
3. Für Krippenkindern ist im ersten Monat der Betreuung aufgrund der Eingewöhnungszeit ein Eingewöhnungsbeitrag zu zahlen. Dieser Beitrag ist aufgrund der individuellen Eingewöhnungszeiten deutlich reduziert gegenüber dem normalen Elternbeitrag.
4. Die Beiträge beruhen auf einer Mischkalkulation. Sie sind deshalb über 12 Monate zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind die Kindertageseinrichtung besucht oder aus sonstigen Gründen (z.B. Krankheit, Urlaub, Schließzeiten) abwesend ist.
5. Die Höhe der Beiträge entspricht dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Wenn die Höhe der Beiträge an gestiegene Kosten o.ä. angepasst werden müssen, werden diese Beitragserhöhungen im Elternbrief, Aushang und auf der Homepage veröffentlicht. Widersprechen die Personensorgeberechtigten nicht innerhalb eines Monats schriftlich nach Bekanntwerden der Beitragsanpassung, gelten die neuen Beiträge zwischen den Parteien als vereinbart. Widersprechen die Personensorgeberechtigten den neuen Beiträgen innerhalb dieses Zeitrahmens, ist der Träger berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen.
6. Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten und werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jeweils zum Monatsbeginn eingezogen. Die Personensorgeberechtigten erteilen dem Markt Reisbach ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat und verpflichten sich, alle für den Einzug der Beiträge relevanten Änderungen (z.B. Bankverbindung) rechtzeitig bekanntzugeben und für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen. Die durch eine von den Personensorgeberechtigten zu verantwortenden Rücklastschrift entstehenden Gebühren der beteiligten Banken sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Ebenso zusätzlich anfallende Bankspesen sowie evtl. Mahn- und Vollstreckungskosten.
7. Die Betreuungskosten/Elternbeiträge sind grundsätzlich auch bei einer Teil-/Schließung von einzelnen Gruppen oder der gesamten Einrichtung zu entrichten, sofern ein triftiger Grund vorliegt. Der Träger behält sich jedoch dahingehend Änderungen vor.

§ 4 Erkrankungen / Vorsorgeuntersuchungen / Impfungen

1. Mit der Anmeldung, aber spätestens am Tag vor der ersten Betreuung ist das Impfbuch oder eine Impfbescheinigung des Arztes vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und aus ärztlicher Sicht keine Einwände gegen den Besuch einer öffentlichen Einrichtung bestehen.
Die Bescheinigung beinhaltet zudem die Bestätigung über die Teilnahme an der fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung und der ärztlichen Impfberatung. Zudem ist nachzuweisen, dass die Anforderungen gem. § 20 Abs. 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt sind. Die Nachweise, dass Masernimpfungen stattgefunden haben oder Atteste, dass eine Immunität gegen Masern oder eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vorliegt, aufgrund deren eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf, müssen vorgelegt werden. Wenn dieser Impfpflicht bzw. dieser Atteste nicht nachgekommen wird, sind wir als Träger verpflichtet, diese Information an das Gesundheitsamt weiterzuleiten.
Der Vertragsabschluss wird bei Nichteinhaltung unwirksam.
Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 4 Wochen sein.

2. Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Einrichtung unverzüglich zu melden. Ferner ist die Einrichtung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Einrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
3. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Kindertages-einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Wenn Personensorgeberechtigte eine übertragbare Krankheit beim Kind (z.B. Diphtherie, Hirnhautentzündung, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Paratyphus, Röteln, Scharlach, Virushepatitis, Windpocken, Rota- oder Noroviren, Bindehautentzündung usw.) feststellen, sind sie verpflichtet, die Art der Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Nach Ende der meldepflichtigen Krankheit ist am ersten Betreuungstag ein ärztliches Attest vorzulegen, welches bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Bei der Erkrankung mit Windpocken benötigen auch Geschwisterkinder ohne Immunität vor Besuch der Einrichtung ein ärztliches Attest, das bescheinigt, dass von Ihnen keine Ansteckungsgefahr ausgeht und sie aus ärztlicher Sicht eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen dürfen.
4. Bei Erkrankung eines Kindes während der Betreuungszeit werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich informiert und das Kind muss abgeholt werden. Grundsätzlich steht das Wohl der Kinder an erster Stelle.
5. Die Verabreichung von Medikamenten während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte ist nicht verpflichtend. Die Verabreichung ist nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten sowie einer ärztlichen Verordnung mit Einnahmeplan möglich. Bei verschreibungspflichtigen Medikamenten benötigt die Einrichtung zusätzlich zur Einverständniserklärung eine verordnete Dosierungsanleitung des behandelnden Arztes und dessen Unterschrift. Während des Verabreichungszeitraumes eines Medikamentes tragen die Personensorgeberechtigten die volle Verantwortung und weder die Einrichtungsleitung noch einzelne Mitarbeiter übernehmen die Haftung für Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten bei der Medikamentenvergabe. Grundsätzlich werden keine fiebersenkenden und schmerzstillenden Medikamente von unseren Mitarbeitern an die Kinder verabreicht.
6. Die Personensorgeberechtigten bestätigen mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und dessen Anlagen, dass sie das Infoblatt „Geimpft – geschützt“ und die Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zusammen mit dem Betreuungsvertrag erhalten und von dessen Inhalt Kenntnis genommen haben.

§ 5 Versicherungsschutz und Haftung

1. Kinder sind gem. § 2 Abs. 8a SGB VIII auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während der Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und bei allen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstückes versichert. Auch für Kinder, die nur vorübergehend – sei es zur Eingewöhnung oder aus anderen Gründen (z.B. Betreuung von Gast- oder Schnupperkindern) – in der Kita betreut werden, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Behandlungs- und Rehabilitationskosten, nicht jedoch auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.
2. Die Kindertageseinrichtungen des Marktes Reisbach haften – außer in Fällen von Vorsatz und grobem Verschulden – nicht für den Verlust oder die Beschädigung der Privatsachen der Kinder oder sonstigen Schäden. Es wird den Personensorgeberechtigten daher empfohlen, ihren Kindern keine wertvollen Sachen beim Besuch der Kindertageseinrichtung zu überlassen. Außerdem wird empfohlen, alle persönliche Sachen des Kindes mit dem jeweiligen Namen zu beschriften.
3. Bei einem Unfall während der Betreuungszeit ist die Einrichtung für die sofortige Information der Personensorgeberechtigten verantwortlich. Ist eine sofortige Vorstellung beim Arzt notwendig, trägt die Einrichtung dafür Sorge. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre angegebenen Notfallnummern für die Erreichbarkeit in den geführten Listen zu aktualisieren.

§ 6 Elternarbeit

1. Kinder, Personensorgeberechtigte und Pädagoginnen stehen in einem engen Beziehungsverhältnis in einer Zeit, in der die Kinder bedeutende Entwicklungsprozesse durchlaufen. Nur Miteinander ist es möglich, Kinder in ihrer ganzheitlichen Entwicklung wahrzunehmen und zu begleiten. Durch gegenseitiges Vertrauen und Respekt bauen wir unsere Erziehungspartnerschaft auf. Wir nehmen uns Zeit für die Begleitung der Kinder und Personensorgeberechtigten bei Übergängen und schaffen Kommunikationsmöglichkeiten für einen kontinuierlichen und transparenten Austausch. Es finden regelmäßig Elterngespräche und Elternabende statt.
2. Der Elternbeirat wird jährlich gewählt. Er ist ein beratendes Gremium. Seine Aufgabe ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Kindertageseinrichtung.
3. Die Beteiligungsrechte der Personensorgeberechtigten richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Kündigung und Vertragsende

1. Der Vertrag und somit die Verpflichtung zur Leistung und Gegenleistung erlischt automatisch (ohne schriftlicher Kündigung) bei:
 - Krippenkindern:
 - mit Ablauf des Monats August, welcher dem dritten Geburtstag des Kindes folgt,
 - mit Ablauf des Monats August, sofern das Kind im darauffolgenden Monat (September geborene) seinen dritten Geburtstag hat.
 - Kindergartenkindern mit Ablauf des Monats August des Jahres, in welchem das Kind eingeschult wird.
2. Die Kündigung des Betreuungsvertrages muss schriftlich erfolgen. Bei Abmeldung/Kündigung durch die Personensorgeberechtigten kann ein Formular von der jeweiligen Einrichtung verwendet werden. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt für beide Seiten 1 Monat zum Monatsende. Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich.
3. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist hat der Träger Anspruch auf Zahlung, zu dem das Vertragsverhältnis bei Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist geendet hätte, unabhängig davon, ob das Kind die Betreuung wahrnimmt oder nicht.
4. Bei Kündigung seitens des Trägers, ist es ausreichend, wenn die Kündigung einem Personensorgeberechtigten ausgehändigt wird. Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zum Empfang der Kündigung.
5. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - die Personensorgeberechtigten trotz Aufforderung mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind,
 - vertragsrelevante Unterlagen fehlen,
 - der gesetzlich vorgeschriebenen Impfpflicht (Masern) nicht nachgekommen wird,
 - wiederholt gegen die im Vertrag und dessen Anlagen enthaltenen Bestimmungen und Regelungen der Einrichtung und gesetzlichen Vorschriften verstoßen wird, insbesondere die Einhaltung der Bring- und Abholzeit
 - das Kind ohne ausreichende Entschuldigung mind. 2 Wochen der Kita fernbleibt,-
 - das Kindeswohl nicht gewährleistet werden kann und das Wohl und die Gesundheit der anderen Kinder und der Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich beeinträchtigt werden,
 - wenn dem Träger die Betriebslaubnis versagt oder entzogen wird.

6. Die Eltern verpflichten sich während der Vertragslaufzeit, ihr Kind in keiner anderen Kindertageseinrichtung betreuen zu lassen. Verstößen sie gegen diese Verpflichtung, haben sie der Einrichtung einen dadurch eintretenden Verlust staatlicher und kommunaler Förderung zu ersetzen.

§ 8 Genehmigungen

1. Die Personensorgeberechtigten sind einverstanden mit der Speicherung und Weiterleitung personenbezogener Daten der Personensorgeberechtigten und des Kindes zum Zwecke der Durchführung der Betreuung (siehe § 9).
2. Bildmaterial von Kindern wird nur mit vorheriger Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten in der Kita sowie für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Diese Erklärung ist eine Anlage zum Betreuungsvertrag.

§ 9 Datenschutz

Der Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Träger verwendet zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO) das Verfahren adebisKita für Kindertageseinrichtungen. Verarbeitet bzw. gespeichert werden dabei die Daten von den Kindern sowie der Personensorgeberechtigten.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
Markt Reisbach, Landauer Straße 18, 94419 Reisbach
Tel.-Nr. 08734/49-0, Fax-Nr. 08734/49-50
E-Mail: markt@reisbach.de - Internet: www.reisbach.de

Einrichtungen/Interne Stelle:

- Kinderkrippe „Haus der kleinen Freunde“
- Kindergarten St. Wolfsindis
- Kindergarten St. Michael
- Verwaltung Rathaus

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Manuela Freundorfer
Landratsamt Dingolfing
Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing
Tel: 08731 87-536
E-Mail: datenschutz@landkreis-dingolfing-landau.de

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:
Verwaltung von Kindertagesstätten und Erhebung der Gebühren und Beiträge
Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden ist: BayKiBiG
3. Kategorien der personenbezogenen Daten
 - 1) Kinderdaten
 - 2) Eltern Daten
 - 3) Mitarbeiterdaten
 - 4) Daten von externen Beitragszahlern
 - 5) Daten von Ärzten
4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten inklusive Abrufe
Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
 - 1) KiBiG.web; förderrelevante Kinder- und Mitarbeiterdaten
 - 2) Ggf. Elternportale; Bedarfsmeldungen Kinderbetreuung
 - 3) Diverse Buchhaltungsprogramme; Erhebung der Elternbeiträge
 - 4) Landesamt für Statistik; Kinder- und Mitarbeiterdaten
 - 5) Aufsichtsbehörden (Landratsamt, Jugendamt, Jugendhilfe), Bezirk; Kinder- und Mitarbeiterdaten
 - 6) Grundschule; Kinder- und Eltern Daten (Vorschule – Vorkurse)
 - 7) Gastgemeinden; Kinder- und Eltern Daten der Gastkinder
5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland: Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.
6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
Die Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:
 - 1) **Förderrelevante Unterlagen** sind für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf des Bewilligungsjahres aufzubewahren, sofern kein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig ist.
 - 2) **Aufbewahrungsfrist Beobachtungsbögen**
Die Beobachtungsbögen in den Einrichtungen werden 1 Jahr nach dem Austritt des Kindes vernichtet (außer sie sind noch förderrelevant).
7. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32 Abs. 1 DSGVO
Zugangssicherung der Daten mit TOKEN und Passwort, Verfahrenszugang durch zusätzliche Benutzer und Passwort gesichert, nächtliche Datensicherung durch das Rechenzentrum der AKDB, die Daten liegen im Rechenzentrum der AKDB.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15 – 18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfD), Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, Internet: www.datenschutz-bayern.de
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

9. Kenntnisnahme und Widerruf

Durch Kenntnisnahme dieser Information stimmen Sie der o.g. Datenerhebung zu. Sie können die Einwilligung jederzeit widerrufen.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht bereitstellen, hat dies folgende Konsequenzen:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für einen Vertragsabschluss erforderlich.

Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, jedoch hat dies die Konsequenz, dass Sie keinen Betreuungsplatz erhalten.

Diese Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO) wird bei jeder Anmeldung von Kindern in unseren Einrichtungen den Erziehungsberechtigten ausgehändigt und von Ihnen zur Kenntnis genommen. Zusätzlich wird diese Information an den Bekanntmachungs-Tafeln der Einrichtungen und im Internet unter www.reisbach.de -> Rubrik Einrichtungen -> Kindergärten/Krippe veröffentlicht.

§ 10 Wohnsitz der Personensorgeberechtigten

Gem. Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG hat der Träger von Kindertageseinrichtungen einen kindbezogenen Förderanspruch gegenüber der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gemeinden leisten für Kinder aus ihrem Bereich einen anteiligen Zuschuss an die Kindertageseinrichtungen außerhalb des eigenen Gemeindegebietes. Sofern Personensorgeberechtigte während der Laufzeit des Bildungs- und Betreuungsvertrages ihren Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, verpflichten Sie sich, der Kindertageseinrichtung bzw. dem Träger unverzüglich zu informieren.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Personensorgeberechtigten haben unverzüglich für den Vertrag wesentliche Änderungen dem Träger schriftlich mitzuteilen, wie z.B. Name und Daten des Kindes, Name und Anschrift der Eltern, Familienstand, Sorgeberechtigung, Wohnanschrift oder Bankverbindung, Anspruch auf Eingliederungshilfe und auf integrative Betreuung und Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule.
2. Die als Personensorgeberechtigten bezeichneten Personen versichern, dass ihnen die elterliche Sorge für das Kind i.S.v. § 1626 Abs. 2 BGB (Personensorge) obliegt und ihnen die Vertretung des Kindes gemeinschaftlich zusteht. Ist vorstehend nur eine Person als personensorgeberechtigt bezeichnet, versichert diese, dass ihr die alleinige elterliche Sorge zusteht und sie das Kind allein vertritt (Vorlegen einer Nichtsorgerechtsbescheinigung).
3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.
4. Die pädagogische Konzeption und die organisatorischen Ordnungen, sofern sie nicht in der Konzeption verankert sind, sind Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages.
5. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
6. Der Bildungs- und Betreuungsvertrag wird für beide Parteien rechtlich bindend mit Unterschrift des Vertrages und des SEPA-Mandats.
7. Änderungen der AGB werden per Aushang in den Einrichtungen, per Elternbrief und auf der Homepage bekanntgemacht. Die neuen Vereinbarungen gelten, sofern nicht innerhalb eines Monats ab bekannt werden Widerspruch eingelegt wird. Widersprechen die Personensorgeberechtigten innerhalb dieses Zeitrahmens, ist der Träger berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese AGB tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Reisbach, den 30.11.2020

gez.
Rolf-Peter Holzleitner
Erster Bürgermeister